

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
2	AUSSTELLUNG VON URSPRUNGSNACHWEISEN	3
2.1	Voraussetzungen	3
2.2	Minimalbehandlungen	4
2.3	Drawbackverbot.....	4
3	DAS AUSSTELLEN DER WVB DURCH DEN EXPORTEUR	4
3.1	Formelle Anforderungen.....	4
3.2	Rückseite von Blatt 3 "Erklärung des Ausführers" und Rubrik 4 "Ursprungsstaat"	5
3.3	Rubrik 7 (WVB EUR-MED).....	5
3.4	Rückseite von Blatt 3 "Erklärung des Ausführers"	5
3.5	Vorlage beim Ausfuhrzollamt.....	5
4	URSPRUNGSERKLÄRUNG DES EXPORTEURS AUF DER RECHNUNG	6
4.1	Wortlaut der Ursprungserklärung.....	6
4.2	Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED.....	7
5	ERMÄCHTIGTE AUSFÜHRER	7
6	POSTVERKEHR	7
7	NACHTRÄGLICHE AUSSTELLUNG UND DUPLIKATE	7
8	STRAFEN	8
9	AUSKÜNFTE	8

1 ALLGEMEINES

Dieses Merkblatt enthält eine Übersicht über die Verwendung und das Ausstellen von Ursprungsnachweisen. Ausführliche Erläuterungen und die Abkommen sind im Dokument D. 30 "Freihandelsabkommen, Zollpräferenzen und Warenursprung" enthalten (<http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/02014/index.html?lang=de>). Weitere Unterlagen sind unter http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de > Publikationen aufgeschaltet.

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten und Staatengruppen Freihandelsabkommen abgeschlossen:

ÿ EFTA ¹	ÿ Israel	ÿ Mexiko
ÿ Europäische Gemeinschaft ² (CE)	ÿ Westjordanland / Gazastreifen	ÿ Kroatien
ÿ Bulgarien	ÿ Färöer	ÿ Mazedonien
ÿ Rumänien	ÿ Jordanien	ÿ Singapur
ÿ Türkei	ÿ Marokko	ÿ Chile
	ÿ Tunesien	
Paneuropäische Kumulationszone		
Vorgesehene Euro-Med Kumulationszone		

Eine Ware kann nur dann in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zoller-mässigung) kommen, wenn sie die Ursprungsbestimmungen des betreffenden Abkommens erfüllt und ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Als Ursprungsnachweise gelten die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1³ bzw. EUR-MED (nachstehend WVB genannt) oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED.

Die Europäische Gemeinschaft und die EFTA, mit Ausnahme der Schweiz, bilden zusammen den **Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)**⁴

Die Vorschriften über den präferenziellen Warenverkehr sind in den Ursprungsprotokollen⁵ enthalten.

Der Ausdruck "**Vertragsstaat(en) / Vertragspartei(en)**" bezieht sich auf die jeweiligen Partner eines Freihandelsabkommens.

2 AUSSTELLUNG VON URSPRUNGSNACHWEISEN

2.1 Voraussetzungen

Eine Ware gilt als **Ursprungserzeugnis** im Sinne der Freihandelsabkommen und es kann dafür ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:

- **die Ware ist vollständig in der Schweiz erzeugt (Urprodukt)**
Z.B. in der Schweiz abgebaute Mineralien oder in der Schweiz geerntete pflanzliche Erzeugnisse.
- **die Ware ist in der Schweiz ausreichend bearbeitet**
Eine Ware ist dann ausreichend bearbeitet, wenn die Ware die Ursprungsbedingungen der Liste zu den verschiedenen Ursprungsprotokollen erfüllt (s.a. Ziffer 2.2). Zu beachten ist unter anderem auch die allgemeine Werttoleranz von 10 %.
- **die Ware besteht aus in der Schweiz nicht ausreichend bearbeiteten Ursprungserzeugnissen eines Vertragsstaates (Kumulation)**

¹ Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein

² Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

³ Das Freihandelsabkommen mit Singapur sieht als Ursprungsnachweis einzig die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor.

⁴ Für liechtensteinische Exporte von EWR-Ursprungswaren gelten besondere Bestimmungen. Auskünfte darüber erteilt das Amt für Zollwesen, FL-9490 Vaduz (www.azw.llv.li)

⁵ vgl. <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/01113/02014/index.html?lang=de>

Dies trifft zu, wenn Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates in der Schweiz nicht ausreichend (d.h. nicht im vorstehend geforderten Ausmass) bearbeitet werden. Ursprungserzeugnisse der Vertragsstaaten können in diesem Fall den schweizerischen Ursprungserzeugnissen gleichgestellt werden; sie sind somit bei der Berechnung des zulässigen Anteils von Waren ohne Ursprungseigenschaft nicht zu berücksichtigen.

In die Ursprungsprotokolle zu den Abkommen mit der **EFTA**, der **Europäischen Gemeinschaft**, **Bulgarien**, **Rumänien** und der **Türkei** sind spezifische Bestimmungen aufgenommen worden, um die gegenseitige Anerkennung und die Weitergabe des Ursprungscharakters der eingeführten Vormaterialien der Vertragsstaaten zu gewährleisten (**pan-europäisches Kumulationssystem**).

Bezüglich der Ursprungskumulation im Rahmen des Euro-Med Kumulationssystems wird auf die "Wegleitung zu den Pan-Euro-Mediterranen Ursprungsprotokollen" verwiesen⁶. Ab 01.01.2006 kann im Warenverkehr zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und Marokko; zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und den Färöern sowie zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft und Israel kumuliert werden.

- **die Ware ist mit Ursprungsnachweis eingeführt worden und wird unverändert wieder ausgeführt**

Es sind dies Waren, die mit Ursprungsnachweis aus einem Vertragsstaat in die Schweiz eingeführt und in unverändertem Zustand wieder in einen Vertragsstaat des selben Abkommens oder der selben Kumulationszone ausgeführt werden.

2.2 Minimalbehandlungen

Gewisse Behandlungen, wie einfaches Mischen, Zusammenstellen, Zuschneiden, Abfüllen, verkaufsmässiges Aufmachen usw., gelten nie als ausreichende Bearbeitung und zwar auch dann nicht, wenn dadurch die Bedingungen der Liste erfüllt werden.

2.3 Drawbackverbot

Bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen in der Schweiz dürfen keine Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, die Gegenstand einer Rückerstattung oder Nichterhebung von Zöllen sind (z.B. im **Veredlungsverkehr** ein- und wieder ausgeführte Waren). Die Abkommen mit Chile, Jordanien, Marokko, Singapur und Tunesien kennen Spezialregelungen (s. Ursprungsprotokoll des jeweiligen Abkommens).

3 DAS AUSSTELLEN DER WVB DURCH DEN EXPORTEUR⁷

3.1 Formelle Anforderungen

Vgl. Anmerkungen auf der Rückseite des 1. Blattes der WVB. Beim Export nach Mexiko und Chile ist zusätzlich die vierstellige HS-Nummer in der WVB EUR.1, Rubrik 8, anzugeben.

⁶ www.ezv.admin.ch > Zollinformation Firmen > Abfertigungshilfen-Ursprung > Publikationen

⁷ Das Freihandelsabkommen mit Singapur sieht als Ursprungsnachweis einzig die Ursprungserklärung auf der Rechnung vor.

3.2 Rückseite von Blatt 3 "Erklärung des Ausführers" und Rubrik 4 "Ursprungsstaat"

Sachverhalt	Rückseite Blatt 3; Rubrik "Beschreibt den Sachverhalt, aufgrund dessen die Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt"	Rubrik 4 "Ursprungsstaat"
In allen Fällen:	Sachname und Tarifnummer der Ware	
Schweizerische Urprodukte oder vollständig aus Urprodukten in der Schweiz erzeugt	<i>"schweizerisches Urprodukt"</i>	Schweiz
aufgrund der Listenregeln in der Schweiz ausreichend bearbeitet worden sind (ohne Kumulation)	<i>"ausreichend bearbeitet gemäss Liste"</i>	Schweiz
aufgrund der Listenregeln in der Schweiz ausreichend bearbeitet worden sind (mit Kumulation)	<i>"ausreichend bearbeitet gemäss Liste unter Anwendung der Kumulationsbestimmungen"</i>	Schweiz
Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, in der Schweiz mehr als minimal behandelt (Kumulation) oder: Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, in der Schweiz nur minimal behandelt (Kumulation); Wertzuwachs in der Schweiz den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnissen jedes anderen Staates übersteigend	<i>"ausreichend bearbeitet, unter Anwendung der Kumulationsbestimmungen"</i>	Schweiz
Ursprungserzeugnisse von Vertragsstaaten, die in der Schweiz nur eine Minimalbehandlung erfahren haben (Anwendung der Kumulation); Wertzuwachs in der Schweiz jedoch geringer , als der Wert verwendeten Ursprungserzeugnisse jedes anderen Staates	<i>"nicht ausreichend bearbeitet; Ursprungsweitergabe aufgrund der Kumulationsbestimmungen"</i>	<i>der in den entsprechenden Vor-Ursprungsnachweisen angegebene Staat, auf welchen der höchste Wertanteil fällt⁸</i>
Ursprungserzeugnisse eines Vertragsstaates, die in der Schweiz keine Bearbeitung erfahren haben.	<i>"in unverändertem Zustand wieder ausgeführte Ursprungsware (Ursprungsstaat)"</i>	<i>der im Vor-Ursprungsnachweis angegebene Staat⁸</i>

3.3 Rubrik 7 (WVB EUR-MED)

Im Ursprungsnachweis EUR-MED ist anzugeben, ob die Euro-Med Kumulationsbestimmungen angewendet werden. In Rubrik 7 der WVB EUR-MED ist deshalb eine entsprechende Angabe in englischer Sprache zu machen ("cumulation applied with..."). Wenn die Euro-Med Kumulation nicht angewendet wird, ist "no cumulation applied" zu deklarieren.

3.4 Rückseite von Blatt 3 "Erklärung des Ausführers"

a) Rubrik "Legt folgende Nachweise vor"

Grundsätzlich sind alle Belege aufzuführen, die den Ursprung der Ware **lückenlos** beweisen. Ergeben sich durch diese Vorschrift besondere Umtriebe, genügt der Hinweis: **"Belege liegen beim Exporteur"**. Die Belege sind nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Sie sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

b) Rubrik "Vorprüfung"

Zuständig für die Vornahme von Vorprüfungen sind die Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Genf und Lugano, die Zollinspektorate Zürich und St. Gallen sowie die schweizerischen Handelskammern.

Die Vorprüfung ist freiwillig. Hingegen ist sie bei der nachträglichen Ausstellung einer WVB obligatorisch (vgl. Ziffer 7).

3.5 Vorlage beim Ausfuhrzollamt

Die vorschrittgemäss ausgestellte und unterzeichnete WVB ist zusammen mit den übrigen Ausfuhrpapieren anlässlich der Warenausfuhr dem Abfertigungszollamt vorzulegen.

⁸ Falls „Europäische Gemeinschaft“ abgekürzt wird, ist die Abkürzung „CE“ zu verwenden

Das mit dem Sichtvermerk des Zollamtes versehene Blatt 1 stellt die eigentliche Warenverkehrsbescheinigung dar. Sie ist anlässlich der Zollabfertigung im Bestimmungsstaat vorzulegen. Das Blatt 2 dient als Kopie für die Vorprüfstelle oder den Exporteur und ist dem Zollamt nicht vorzulegen. Das Blatt 3 wird vom Ausfuhrzollamt zurückbehalten.

4 URSPRUNGSERKLÄRUNG DES EXPORTEURS AUF DER RECHNUNG

Diese kann anstelle der WVB für Sendungen, bestehend aus einem oder mehreren Packstücken, ausgestellt werden, sofern der Gesamtwert der darin enthaltenen Ursprungserzeugnisse Fr. 10'300 nicht überschreitet⁵. Die Sendungen können zusätzlich noch Waren ohne Ursprungseigenschaft mit beliebigem Wert enthalten. Diese sind jedoch in der Rechnung deutlich als solche zu kennzeichnen.

Die Ursprungserklärung ist in der in den betreffenden Abkommen vorgeschriebenen Form und Sprache abzugeben. Sie ist maschinenschriftlich (Schreibmaschine, Druckverfahren) oder durch Stempelabdruck anzubringen und eigenhändig zu unterzeichnen.

Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechnungskopie mit dieser Erklärung **mindestens drei Jahre** lang aufzubewahren.

Anstelle der Handelsrechnung ist auch ein Lieferschein oder jedes andere Handelspapier zulässig, in dem die Beschreibung der betreffenden Waren so genau ist, dass ein Erkennen dieser Waren ermöglicht wird.

Bei Postsendungen nicht kommerzieller Art kann die Ursprungserklärung auch auf der Zolldeklaration CN22/CN23 oder auf einer diesem Dokument beigefügten Anlage abgegeben werden.

4.1 Wortlaut der Ursprungserklärung⁶

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut:

"Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte 1a) Ursprungswaren sind.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift)"

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).

Englisch

The exporter of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of 1b) preferential origin.

Französisch

L'exportateur des produits couverts par le présent document déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle 1c) .

Italienisch

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale 1d) .

- 1) a: CE, isländische, norwegische, schweizerische, mexikanische, usw.
- b: EC, Icelandic, Norwegian, Swiss, Mexican, etc.
- c: CE, islandaise, norvégienne, suisse, mexicaine, etc.
- d: CE, islandese, norvegese, svizzera, messicana, ecc.

Umfasst die Rechnung Waren verschiedenen Ursprungs, muss der Ursprung der einzelnen Waren aus der Rechnung hervorgehen. Es kann z.B. auf eine bestimmte Rubrik verwiesen werden, woraus das Ursprungsland der betreffenden Ware ersichtlich ist.

⁵ Das Freihandelsabkommen EFTA-Singapur sieht keine Wertlimiten vor.

⁶ s.a. http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D30_1_6_2_d. Im Rahmen des Freihandelsabkommens EFTA-Singapur ist die Ursprungserklärung auf der Rechnung immer in Englisch auszufertigen.

4.2 Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED

Waren, welche unter Anwendung der Euro-Med Kumulationsbestimmungen hergestellt wurden, müssen im Ursprungsnachweis EUR-MED als solche bezeichnet werden. Im Anschluss an die Ursprungserklärung (gleicher Wortlaut wie in Ziffer 4.1 erwähnt) ist deshalb eine entsprechende Angabe in englischer Sprache zu machen ("cumulation applied with..."). Wird eine Ursprungserklärung EUR-MED ausgestellt, ohne dass in der Schweiz im Rahmen des Euro-Med Kumulationssystems kumuliert wurde, muss entsprechend "no cumulation applied" deklariert werden.

5 ERMÄCHTIGTE AUSFÜHRER

Die Zollkreisdirektionen können einen Ausführer, der häufig Waren exportiert, ermächtigen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung auszufertigen. Gesuche um Zulassung als "ermächtigter Ausführer" sind an die entsprechende Zollkreisdirektion zu richten:

- **Zollkreisdirektion Basel**, Postfach 666, 4010 Basel
(BE, JU, SO, BL, BS, LU, OW, NW, AG ohne Bezirke Baden und Zurzach)
- **Zollkreisdirektion Schaffhausen**, Postfach 1772, 8201 Schaffhausen
(AG Bezirke Baden und Zurzach, ZH, SH, TG, SG, AR, AI, FL, ZG, UR, SZ, GL, GR ohne Bezirk Moesa)
- **Direction des douanes, Genève**, Case postale, 1211 Genève 28
(GE, VD, NE, FR, VS)
- **Direzione delle dogane, Lugano**, Casella postale 2502, 6901 Lugano
(TI + Bezirk Moesa)

Gesuchsformulare: www.ezv.admin.ch > Zollinformation Firmen > Abfertigungshilfen-Ursprung > Publikationen > Ermächtigte Ausführer).

6 POSTVERKEHR

Bei **Paketpostsendungen** ist die Rechnung mit der Ursprungserklärung an die Begleitadresse zu heften. Bei Verwendung einer WVB anstelle der Ursprungserklärung auf der Rechnung ist diese mit einer Büroklammer als letztes Papier so gefaltet beizuheften, dass die grün guillochierte Seite unter den übrigen Begleitpapieren gut sichtbar bleibt. Zudem ist auf der Begleitadresse die Rubrik 11 deutlich auszufüllen.

Bei **Briefpostsendungen** ist die Rechnung mit der Ursprungserklärung oder die WVB, zusammen mit der Ausfuhrdeklaration (sofern erforderlich), aussen am Packstück gut sicht- und abnehmbar zu befestigen.

7 NACHTRÄGLICHE AUSSTELLUNG UND DUPLIKATE

- a) Wurde infolge Irrtums, Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr keine WVB ausgestellt, kann die WVB auch nachträglich ausgestellt werden. Dies kann auch erfolgen, wenn ein bei der Ausfuhr ausgestellter Ursprungsnachweis aus formellen Gründen von den Zollbehörden des Bestimmungslande nicht anerkannt worden ist. Der Antrag muss durch eine Vorprüfstelle beglaubigt sein (s. Ziffer 3.4 c)). Der Vorprüfstelle sind dabei alle für die Bestimmung des Ursprungs der Ware erforderlichen Beweismittel sowie der Ausfuhrnachweis vorzulegen. Die Zollkreisdirektion, in deren Geschäftskreis der Ausführer sein Domizil hat, ist zuständig für die Beglaubigung in Rubrik 11 der nachträglich ausgestellten WVB.
Duplikate von WVB können von der Zollkreisdirektion, in deren Geschäftskreis der Ausführer sein Domizil hat (siehe 5.), ausgestellt werden.
- b) Die Ursprungserklärung auf der Rechnung kann auch nach der Ausfuhr der Waren ausgefertigt werden. Bedingung ist, dass die Erklärung spätestens zwei Jahre nach Einfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorgelegt wird.

8 STRAFEN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Ursprungsnachweise ausstellt oder verwendet, wer unrichtige Angaben macht oder unrichtige Belege vorlegt, unterliegt den Strafbestimmungen der Verordnung über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen⁹.

9 AUSKÜNFTE

Auskünfte über die Verwendung und Ausstellung von Ursprungsnachweisen erteilen die Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Genf und Lugano, die Zollinspektorate Zürich und St. Gallen sowie die schweizerischen Handelskammern und die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer.

⁹ SR 632.411.3 http://www.bk.admin.ch/ch/d/sr/c632_411_3.html